

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/4723 –**

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verweist darauf, dass die Stärkung und Entlastung von Familien ein wichtiges Ziel sei, da sie die Gesellschaft zusammenhalten würden. Eltern seien wegen des Unterhalts, der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder nicht im gleichen Maße finanziell leistungsfähig wie kinderlose Menschen. Deshalb müssten Familienleistungen bei der Bemessung der Einkommensteuer angemessen berücksichtigt werden. Bei einer angemessenen und gerechten Besteuerung seien auch das mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminimum der steuerpflichtigen Menschen und ihrer Kinder zu berücksichtigen sowie die Wirkung der kalten Progression. Anderenfalls würde es allein durch die allgemeine Inflation zu einer höheren individuellen Besteuerung kommen.

B. Lösung

Im steuerlichen Familienleistungsausgleich sorgen Kinderfreibeträge und Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Um Familien zu stärken und zu entlasten, wird das Kindergeld pro Kind ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Monat erhöht. Zudem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend.

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und zum Ausgleich der kalten Progression wird außerdem der Grundfreibetrag angehoben und werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf diskutiert, dass es denkbar wäre, den Kinderfreibetrag lediglich in Höhe der voraussichtlichen Vorgaben des nächsten Existenzminimumberichts zu erhöhen und das Kindergeld entsprechend anzupassen. Die Bundesregierung wolle mit diesem Gesetz jedoch über das verfassungsrechtlich Notwendige hinausgehen und einen Beitrag zur finanziellen Stärkung der Familien leisten, wie dies im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehen sei.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) bzw. Minder- / Mehrausgaben (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	-9 795	-4 095	-9 395	-10 045	-10 240	-10 440
Bund	-4 420	-1 838	-4 232	-4 531	-4 620	-4 714
Länder	-3 971	-1 668	-3 814	-4 074	-4 153	-4 232
Gemeinden	-1 404	-589	-1 349	-1 440	-1 467	-1 494

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Das vorstehende Finanztableau enthält gegenüber dem Gesetzentwurf Aktualisierungen aufgrund der Ergebnisse des 12. Existenzminimumberichts.

Die Kindergelderhöhung in Höhe von 10 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2019 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 3,3 Millionen Euro jährlich (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags sowie der Verschiebung der Tarifeckwerte ab dem Jahr 2019 geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld, bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Übergangsgeld.

Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt bei einer Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu Einsparungen im Anwendungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rund 130 Millionen Euro im Jahr 2019 sowie rund 260 Millionen Euro ab dem Jahr 2020, davon entfallen jeweils rund 100 bzw. 200 Millionen Euro auf den Bund und rund 30 bzw. 60 Millionen Euro auf die Kommunen. Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind. Nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nur wenige Leistungsempfänger über 18 Jahren Kindergeld. Die Einsparungen sind

daher mit 22 000 Euro für den Bund äußerst geringfügig. Nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entlastung mit rund 4 Millionen Euro jährlich für die Kommunen deutlicher.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes und des steuerlichen Kinderfreibetrages wechseln rund 2 100 Haushalte aus dem SGB-II-Bezug in das Wohngeld. Dadurch ergeben sich insgesamt Mehrausgaben beim Wohngeld von rund 3,4 Millionen Euro für 2019 (Bund und Länder je zur Hälfte). Den Mehrausgaben im Wohngeld stehen Minderausgaben nach dem SGB II in gleichem Umfang gegenüber.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2019 führt bei den Familienkassen zu einem Umstellungsaufwand in einer Höhe von insgesamt 921 520 Euro.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand bei der Änderung der steuerlichen Freibeträge. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Programme und ist nicht separat bezifferbar.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhung des Kindergeldes 2019 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern. Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern bzw. den Jobcentern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4723 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2018

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Michael Schrodi
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Johannes Steiniger und Michael Schrodi

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4723** in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Außerdem wird der Haushaltsausschuss nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im steuerlichen Familienleistungsausgleich sorgen Kinderfreibeträge und Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Um Familien zu stärken und zu entlasten, wird das Kindergeld pro Kind ab 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Monat erhöht. Zudem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend. Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und zum Ausgleich der kalten Progression werden außerdem der Grundfreibetrag angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 19. Sitzung am 5. November 2018 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4723 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
2. Bundessteuerberaterkammer
3. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
4. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.
5. Deutscher Gewerkschaftsbund
6. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
7. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.
8. Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DStV e. V.)
9. DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.
10. Prof. Dr. Frank Hechtner, Technische Universität Kaiserslautern
11. Prof. Dr. Achim Truger, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
12. Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Diesem Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werde die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht umfassend gerecht. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung erwarte, dass die Bundesregierung bei künftigen Vorhaben im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung in der gebotenen Tiefe und Ausführlichkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte eingehe und die in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgeführten einschlägigen Managementregeln, Sustainable Development Goals und Indikatoren benenne. Auf eine Prüfbitte werde verzichtet.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4723 in seiner 18. Sitzung am 17. Oktober 2018 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 5. November 2018 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 20. Sitzung am 7. November 2018 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4723.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten die umfassenden finanziellen Erleichterungen durch den Gesetzentwurf zum Familienentlastungsgesetz. Damit setze man ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages um. Das Familienentlastungsgesetz sei ein zentrales Entlastungsprojekt der Koalitionsfraktionen und komme allen Steuerzahlern zugute, insbesondere aber den Familien in Deutschland. Der Gesetzentwurf sehe eine Entlastung in Höhe von insgesamt 9,8 Milliarden Euro vor. Darunter würden die Erhöhung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags, des Grundfreibetrags und auch der Ausgleich der kalten Progression fallen, wobei der letzte Punkt mit 4,08 Milliarden Euro finanziell am deutlichsten ins Gewicht falle.

Man begrüße, dass man die Beratung des Gesetzentwurfs rechtzeitig abschließen konnte. Damit verhindere man unnötige Bürokratie für die Arbeitgeber durch die unterjährige Umstellung von Lohn Tabellen. Darüber hinaus könne man auf diese Weise das Versprechen gegenüber den Bürgern einhalten, dass die Entlastung zum 1. Januar 2019 komme. Dennoch appelliere man an die Bundesregierung, dass man beim nächsten Mal die Berichte (Existenzminimumbericht, Bericht zur Entwicklung der kalten Progression) schneller bekomme.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass man mit dem Gesetzentwurf weit über die Vorgaben hinausgehe, die das Bundesverfassungsgericht zur Freistellung des Existenzminimums gemacht hätten. 60 Prozent der Mittel, die man in diesem Gesetz ausbehalte, seien Entlastungen, die über diese Vorgaben hinausgehen würden. Das seien rund 6 Milliarden Euro.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen zudem darauf hin, dass sich die Beträge im Finanztableau – gegenüber dem Gesetzentwurf – in Punkt 5 und 6 mit der Ausschussdrucksache 19(7)124 verändert hätten. Dies habe aber keine weiteren Auswirkungen auf die Gesamtentlastungen. Man habe die Vorgehensweise bei den

Beratungen dieses Mal verändert, indem man sich bereits vor dem Erscheinen des aktuellen Existenzminimumberichts entschieden habe, das Kindergeld um 10 Euro zu erhöhen. Deswegen habe man eine Verschiebung beim Grundfreibetrag und die Entlastung bei der kalten Progression im Finanztableau.

Man fühle sich auch nach der öffentlichen Anhörung durch die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen der Sachverständigen darin bestätigt, dass man mit dem Gesetz etwas Gutes für die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land tue. Man wolle damit ein familienpolitisches Zeichen setzen.

Man bedanke sich für die Petition, die sich mit dem Thema Grundfreibetrag auseinandergesetzt habe. Der Grundfreibetrag werde durch den Existenzminimumbericht der Bundesregierung genau nach den Bedürfnissen zur Erhaltung des Existenzminimums ausgerichtet und der Gesetzentwurf bilde das entsprechend ab.

Einen „Tarif auf Rädern“, wie ihn die Fraktionen der AfD und FDP in ihren Änderungsanträgen vom Bund der Steuerzahler „abgeschrieben“ hätten, halte man nicht für notwendig. Mit der bisherigen Praxis, regelmäßig Berichte über die kalte Progression zu erstellen und daraufhin die Tarife vorsorglich zu verschieben, sei man gut gefahren.

Den Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verschiebung der Mittel zur Vermeidung der kalten Progression hin zu den Freibeträgen lehne man ab. Auch wenn die Vermeidung der kalten Progression verfassungsmäßig nicht notwendig sei, so sei sie dennoch politisch geboten.

Den Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende lehne man ebenfalls ab. Alleinerziehende seien von den Verbesserungen durch diesen Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen und würden ebenfalls profitieren. Zudem sei der Entlastungsbetrag 2015 um knapp 600 Euro angehoben worden. Eine weitere Anhebung könnte aber in einem separaten Verfahren diskutiert werden.

Schließlich wiesen die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD darauf hin, dass es hier um steuerliche Maßnahmen für Familien gehe. Es gebe darüber hinaus weitere familienpolitische Maßnahmen, die man in ihrer Gesamtheit sehen müsse. Es werde insofern für Familien noch mehr getan, als nur mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass man beim vorliegenden Gesetzentwurf nicht von einer Entlastung sprechen könne. Es werde den Bürgern nicht mehr gegeben, sondern mit den angesprochenen 4,08 Milliarden Euro werde lediglich die Kaufkraft bzw. das Nettolohnniveau aufrechterhalten, das die Bürger ohne die Wirkung der kalten Progression hätten. Insofern sei in dem Gesetzentwurf nicht das enthalten, was draufstehe.

In einer 400-seitigen Evaluierung zu den Familienleistungen hätten namhafte Experten der Regierung ins Stammbuch geschrieben, dass man über die Ineffizienz des Kindergeldes und seiner tatsächlichen familienpolitischen Wirkung nachdenken müsse. Man frage sich, wie man Familien, die in einer Großstadt leben würden, eine Kindergeldanhebung von 10 Euro erklären solle. Das sei ein Tropfen auf den heißen Stein.

Man begrüße, dass die Fraktion der FDP sich mit ihrem Änderungsantrag dem Antrag der Fraktion der AfD inhaltlich anschließe. Eine diskretionäre Anpassung, wie sie die Bundesregierung vornehme, stehe im Ermessen, ob man den Arbeitnehmern etwas mehr oder etwas weniger beim Ausgleich der kalten Progression zur Verfügung stellen wolle. Dem Vorwurf, diesen Vorschlag beim Bund der Steuerzahler abgeschrieben zu haben, setze man entgegen, dass man keine Berührungängste mit Fachleuten und Fachinstituten habe, die mit gutem Rat zur Seite stehen würden. Mit der Formel werde sichergestellt, dass, wenn es im Jahr 2021 zunächst zu einer Mehrbelastung kommen sollte, dann im nächsten Jahr anhand des tatsächlichen Verlaufs der festgestellten Teuerungsrate eine Korrektur vorgenommen werden würde. Entscheidend sei, dass man auf diese Weise einen Automatismus habe und den Bürgern verlässlich sagen könne, dass sie für die Zukunft von der kalten Progression befreit würden.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass der Gesetzentwurf den Erwartungen vieler Familien nicht gerecht werde, da damit zum einen lediglich die Wirkung der kalten Progression ausgeglichen werde und zum anderen nur das gemacht werde, was verfassungsmäßig ohnehin geboten sei. Deshalb habe auch die Fraktion der FDP mit ihrem Änderungsantrag einen „Tarif auf Rädern“ gefordert. Diese Forderung gebe es seit längerer Zeit und stehe auch so im eigenen Wahlprogramm. Ein genereller Automatismus werde benötigt, um die jährlichen Wirkungen der kalten Progression auszugleichen.

In der öffentlichen Anhörung habe man den Eindruck gehabt, dass die Wirkungen der kalten Progression von Seiten der Fraktion der SPD in Frage gestellt worden seien. Zwar könne man sagen, dass es die Wirkungen der

kalten Progression gebe und man jährlich neu entscheiden wolle, ob man diese ausgleichen wolle oder nicht. Das sei legitim. Aber zu sagen, dass es diese Wirkungen überhaupt nicht gebe, sei realitätsfremd. Damals sei während der Koalition von CDU/CSU und FDP eine freiwillige Selbstverpflichtung eingeführt worden, wonach die Wirkungen der kalten Progression regelmäßig überprüft werden sollten. Schon damals sei es an der Fraktion der SPD gescheitert, daraus einen Tarif auf Rädern zu machen. Man nehme daher an, dass dies auch heute wieder der Fall sei.

Die Fraktion der FDP betonte, dass man den Automatismus zum Ausgleich der kalten Progression wolle, damit der Steuerzahler nicht jedes Jahr zum Bittsteller werde. Darüber hinaus fordere man generell eine Änderung des Tarifverlaufs, insbesondere des steilen Anstiegs des Grenzsteuersatzes zu Beginn des Tarifverlaufs.

Mit dem Entschließungsantrag zum Kindergeld fordere man, dass das Kindergeld bereits zum 1. Januar 2019 in Höhe von 5 Euro erhöht werde, anstatt erst zum 1. Juli 2019 um 10 Euro. Die spätere Anhebung solle nur der Vermeidung einiger weniger Ungerechtigkeiten dienen, die sich dort ergeben könnten.

Die Fraktion der FDP hob abschließend hervor, dass man zwar mit dem Gesetzentwurf insgesamt nicht zufrieden sei, aber dennoch zustimmen werde, da man der Auffassung sei, dass weniger besser sei als nichts.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Erhöhung des Kindergeldes und des Grundfreibetrags. Das sei ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Man kritisiere aber, dass insbesondere Kinder von Eltern im Hartz-IV-Bezug von einer Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags überhaupt nicht profitieren und dass Besserverdiener hingegen am meisten entlastet würden, zumal der Kinderfreibetrag über das verfassungsrechtlich Notwendige hinaus angehoben und damit das Ungleichgewicht noch verschärft werde.

Hinsichtlich der kalten Progression sehe man nicht den Bedarf eines Ausgleichs bei den hohen Einkommen. In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass Bezieher hoher Einkommen in den letzten Jahren durch andere steuerliche Maßnahmen mehr als ausreichend überkompensiert worden seien.

Man lehne deshalb eine Indexierung durch einen Tarif auf Rädern ab, wie ihn die Fraktionen der AfD und FDP vorschlagen würden. Es sei sinnvoller, jeweils fallweise zu entscheiden, wie die Wirkungen der kalten Progression auszugleichen seien.

Man begrüße die im Entschließungsantrag der Fraktion der FDP vorgeschlagene Vorziehung der Kindergelderhöhung. Ebenso unterstütze man die im Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass man den Gesetzentwurf für das Familienentlastungsgesetz ablehne, da es gerade den Familien nicht helfe, die auf zusätzliche Leistungen angewiesen seien. Dies sei auch vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. und vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) in der Anhörung bestätigt worden.

Man bedauere, dass es die Koalitionsfraktionen nicht einmal schaffen würden, den Alleinerziehenden symbolisch die Hand zu reichen, indem man die Entwicklung der Inflationsrate beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kompensiere.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte einen Systemwechsel sowohl hinsichtlich der Unterstützung und Finanzierung von Familien als auch bei der Frage der kalten Progression. Bei der Debatte um den Antrag der Fraktion der AfD zur kalten Progression sei deutlich geworden, dass es eine Stellvertreter-Debatte sei. Es gebe in Wahrheit ein Problem mit dem Tarif der Einkommensteuer, das nicht dadurch gelöst werden könne, indem man den Tarifverlauf unverändert lasse oder einfach verschiebe. Man solle sich stattdessen über den Tarifverlauf der Einkommensteuer unterhalten, und nicht über das Thema der kalten Progression. Man habe daher mit dem Änderungsantrag Nr. 1 vorgeschlagen, den Grundfreibetrag um die gleiche Summe anzuheben, damit alle Steuerpflichtigen etwas davon hätten. Schließlich weise man auf die Zahlen für die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns für 2019 hin, die letzte Woche von der Mindestlohn-Kommission veröffentlicht worden seien. Mit dem Änderungsantrag Nr. 1 wolle man den Bürgern helfen, die den Mindestlohn beziehen würden, damit diese netto mehr vom Bruttolohn zur Verfügung hätten.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die **Fraktion der AfD** brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion der AfD (Stichwort: Tarifindexierung)**Änderung:**

Artikel 3 wird um folgenden Punkt 8 erweitert:

a) In § 32a wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals ab 1. Januar 2021 an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(I + A)}{(I + B)} * (I + C)$$

Dabei sind:

R = zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum *t*,

A = endgültige Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das *t* vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Statistischem Bundesamt,

B = prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das *t* vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im *t* vorvorausgehenden Kalenderjahr,

C = prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das *t* vorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im *t* vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind der erste *y*-Koeffizient und der erste *z*-Koeffizient der Tarifformel durch den Referenzwert zu dividieren; die drei Konstanten der Tarifformel sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die geänderte Tarifformel jeweils im 4. Quartal des Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.

Begründung:

Zu Artikel 3

Zu Buchstabe a

Nach fünfmaligen diskretionären Anpassungen der Einkommenssteuertarife 2016 bis 2020 an die Inflationsrate wird die kalte Progression für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2021 jährlich und regelhaft abgebaut. Aus diesem Grund ist eine Indexierung sinnvoll.

Der dazu neu eingefügte § 32a Absatz 2 EStG regelt, wie der ab dem Veranlagungszeitraum 2021 geltende Einkommenssteuertarif jährlich gesetzgeberisch neu zu normieren ist. Die Vorschrift beschreibt die Kalkulation des für die Tarifindexierung notwendigen Referenzwertes, der die Verbraucherpreisentwicklung abbildet. Hierfür ist eine Formel anzuwenden, die etwaige Fehler bei der Prognose vorangegangener Verbraucherpreisentwicklungen korrigierend berücksichtigt. Zudem werden Rechen- und Rundungsregelungen für die Koeffizienten, Konstanten und Eckwerte der Tarifformel festgelegt.

Diese Normierung erfolgt mit dem Ziel, die durchschnittliche Steuerbelastung für entsprechend der Inflation gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten. Ausgangspunkt dafür ist die Prognose des Verbraucherpreisindex für das jeweils laufende Jahr, der die Bundesregierung im Rahmen ihrer jährlichen Herbstprojektion erstellt. Etwaige Prognosefehler sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Dieses Indexierungsverfahren stellt sicher, dass die Entlastung der Steuerzahler mit Hilfe aktueller Verbraucherpreisdaten zeitnah und fair erfolgt.

Für diese Tarifneunormierung startet im Anschluss an die Herbstprojektion der Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren für die jährliche Anpassung des § 32a Absatz 1 EStG, so dass zum 1. Januar des Folgejahres die neue Tarifformel in Kraft treten kann.

Dem Gesetzgeber wird damit aufgegeben, erstmals im 4. Quartal 2020 eine entsprechende Neunormierung vorzunehmen, die dann für den Veranlagungszeitraum 2021 gilt. Am Beispiel dieser erstmaligen Normierung kann verdeutlicht werden, wie diese Tarifierfassung im Einzelnen zu erfolgen hat:

Falls die Bundesregierung im Herbst 2020 gemäß ihrer Herbstprojektion für das Kalenderjahr 2020 einen Anstieg des Verbraucherpreisniveaus um beispielsweise 2,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr erwartet, muss die Tarifformel für den Veranlagungszeitraum 2021 um 2,0 Prozent gegenüber dem Tarif 2020 angepasst werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn rückblickend die für den Tarif 2020 unterstellte Inflationsrate für 2019 (hier 1,95 Prozent gemäß Entwurf FamEntlastG) auch dem im Herbst 2020 feststehenden Ist-Wert 2019 entsprochen hat.

Wird hier jedoch eine Abweichung festgestellt, ist diese bei der Anpassung des Tarifs 2021 nachträglich zu berücksichtigen.

Falls beispielsweise der Verbraucherpreisanstieg 2019 statt der zunächst erwarteten 1,95 tatsächlich nur 1,90 betrug, ist diese Prognoseabweichung von -0,05 Prozentpunkten im Herbst 2020 zu berücksichtigen. Der maßgebliche Referenzwert ergibt sich dann als Produkt der Prognose-Inflation 2020 (im Beispiel 1,02) und der Ist-Inflation 2019 (im Beispiel 1,019) geteilt durch die Ursprungsprognose-Inflation 2019 (im Beispiel 1,0195). In diesem Beispiel beträgt der Referenzwert für die Normierung des Tarifs 2021 rund 1,95%.

Für die jährliche Neunormierung der Tarifformel mittels Referenzwert gelten folgende Rundungsregeln: Im Zuge der Indexierung sind die aus dem Einkommenssteuertarif des Vorjahres stammenden acht Tarifeckwerte auf volle Euro-Beträge zu runden. Die entsprechenden Koeffizienten (im derzeitigen Tarif 2019: 997,8 und 220,13) und Konstanten (im derzeitigen Tarif 2019: 948,49 und 8.621,75 sowie 16.437,7) sind jeweils auf zwei Kommastellen zu runden.

Die finanziellen Auswirkungen der jährlichen Neunormierungen sind aufgrund dieses Anpassungsverfahrens rechtzeitig kalkulierbar. So berücksichtigt der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bereits traditionell die Prognosen der Frühjahrs- und Herbstprojektionen der Bundesregierung. Er kann also künftig auch die absehbaren Aufkommensauswirkungen des vorliegenden Gesetzes beziffern und damit weiterhin wie gewohnt wichtige Anhaltspunkte für die Aufstellungen der öffentlichen Haushaltspläne liefern. Zudem wird auf diese Weise verhindert, dass zulasten der Steuerpflichtigen Mehreinnahmen aus der kalten Progression bereits bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne verplant werden.

Voten der Fraktionen zum Änderungsantrag der Fraktion der AfD:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stimmenthaltung: -

Die **Fraktion der FDP** brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Stichwort: Tarif auf Rädern)

Änderung:

Dem Artikel 3 wird folgende neue Nummer hinzugefügt:

8. In § 32a wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals zum 1. Januar 2021 an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1 + A)}{(1 + B)} * (1 + C)$$

Dabei sind:

R = zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum t,

A = die vom Statistischen Bundesamt ermittelte endgültige Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr,

B = die gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr,

C = die gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorausgehende Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind der erste y-Koeffizient und der erste z-Koeffizient der Tarifformel durch den Referenzwert zu dividieren; die der Konstanten der Tarifformel sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats die geänderte Tarifformel jeweils im 4. Quartal des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahrs.

Begründung:

Aufgrund des 2012 von der FDP in der damaligen Bundesregierung durchgesetzten Kalte-Progressions-Berichts wurde der Einkommenssteuertarif in der Vergangenheit diskretionär angepasst. Nun gilt es, dieses Verfahren in das Einkommensteuergesetz zu integrieren. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag würde die kalte Progression für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2021 jährlich und regelhaft abgebaut.

Der dazu neu eingefügte § 32a Absatz 2 EStG regelt, wie der ab dem Veranlagungszeitraum 2021 geltende Einkommenssteuertarif jährlich gesetzgeberisch neu zu normieren ist. Die Vorschrift beschreibt die Kalkulation des für die Tarifindexierung notwendigen Referenzwertes, der die Verbraucherpreisentwicklung abbildet. Hierfür ist eine Formel anzuwenden, die etwaige Fehler bei der Prognose vorangegangener Verbraucherpreisentwicklungen korrigierend berücksichtigt. Zudem werden Rechen- und Rundungsregelungen für die Koeffizienten, Konstanten und Eckwerte der Tarifformel festgelegt.

Diese Normierung erfolgt mit dem Ziel, die durchschnittliche Steuerbelastung für entsprechend der Inflation gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten. Ausgangspunkt dafür ist die Prognose des Verbraucherpreisindex für das jeweils laufende Jahr, der die Bundesregierung im Rahmen ihrer jährlichen Herbstprojektion erstellt. Etwaige Prognosefehler sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Dieses Indexierungsverfahren stellt sicher, dass die Entlastung der Steuerzahler mit Hilfe aktueller Verbraucherpreisdaten zeitnah und fair erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der jährlichen Neunormierungen sind aufgrund dieses Anpassungsverfahrens rechtzeitig kalkulierbar. So berücksichtigt der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bereits traditionell die Prognose

sen der Frühjahrs- und Herbstprojektionen der Bundesregierung. Er kann also künftig auch die absehbaren Aufkommensauswirkungen des vorliegenden Gesetzes beziffern und damit weiterhin wie gewohnt wichtige Anhaltspunkte für die Aufstellungen der öffentlichen Haushaltspläne liefern. Zudem wird auf diese Weise verhindert, dass zulasten der Steuerpflichtigen Mehreinnahmen aus der kalten Progression bereits bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne verplant werden.

Voten der Fraktionen zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stimmenthaltung: -

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf zwei Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Stichwort: Grundfreibetrag)

Änderung:

1. Artikel 1 Nummer 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:

.,2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2019 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 456 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 9 457 Euro bis 13 996 Euro:

$(1\,098,02 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;

3. von 13 997 Euro bis 54 949 Euro:

$(220,13 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 861,92$

4. von 54 950 Euro bis 257 646 Euro:

$0,42 \cdot x - 8\,708,31$;

5. von 257 647 Euro an:

$0,45 \cdot x - 16\,437,70$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 000 Euro“ durch die Angabe „9 456 Euro“ ersetzt.

2. Artikel 3 Nummer 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:

,2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2020 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 960 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 961 Euro bis 13 996 Euro:
 $(1235,13 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 13 997 Euro bis 54 949 Euro:
 $(220,13 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 766,23$;
4. von 54 950 Euro bis 254 457 Euro:
 $0,42 \cdot x - 8\,804,00$;
5. von 254 458 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 16\,437,70$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 448 Euro“ durch die Angabe „9 960 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Das Existenzminimum soll und darf nicht mit Einkommensteuer belastet werden. Daher ist nach den (vorläufigen) Ergebnissen des kommenden Existenzminimumberichts eine Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags der Einkommensteuer für die Jahre 2019 und 2020 vorzunehmen. Im Zuge dessen wird auch das Kindergeld angehoben.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Gesetzentwurf eine Korrektur der sogenannten kalten Progression. Diese ist verfassungsrechtlich nicht notwendig. Die politischen Prioritäten werden im Gesetzentwurf der Koalition falsch gesetzt, weil durch eine Korrektur der kalten Progression die höheren Einkommen am stärksten entlastet werden. So beträgt die Entlastung der wenigen Steuerpflichtigen, die dem Spitzen- oder Reichensteuersatz unterliegen, ein Vielfaches der Entlastung unterer Einkommensgruppen. Die geplanten Steuersenkungen kommen denjenigen Personen zu Gute, die diese aufgrund ihres hohen Einkommens am wenigsten bedürfen. Während die untersten 30 Prozent der Steuerpflichtigen eine Steuersenkung von insgesamt ca. 90 Euro erhalten, können Steuerpflichtige, die der sogenannten Reichensteuer unterliegen, mit einer Entlastung von ca. 670 Euro rechnen.

Aus diesem Grund sieht der vorliegende Änderungsantrag vor, das Finanzvolumen von etwa 4,3 Milliarden Euro, welches das Gesetz für die Korrektur der sogenannten kalten Progression vorsieht, für eine stärkere Anhebung des Grundfreibetrags zu verwenden (zusätzliche Anhebung des Grundfreibetrags um 280 Euro in 2019 / 270 Euro in 2020). Diese Maßnahme bewirkt, dass Steuerpflichtige mit niedrigen Einkommen im Vergleich zum Gesetzentwurf verstärkt profitieren, aber insgesamt alle Steuerpflichtigen einheitlich und gleichermaßen entlastet werden. Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden dadurch um ca. 190 Euro entlastet.

Eine Anhebung des Grundfreibetrags hat den Vorteil, dass die Steuersenkung nicht mit dem Einkommen ansteigt, sondern für alle Einkommensgruppen gleich hoch ist. Der regressive Verteilungseffekt eines Abbaus der kalten Progression oder gar eines vielfach geforderten „Tarifs auf Rädern“ (automatische Anpassung des Tarifs an die Inflation), wird somit vermieden.

Für Steuerpflichtige die der sogenannten Reichensteuer unterliegen, also ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als etwa 260.000 Euro als Alleinstehende bzw. 520.000 Euro als Verheiratete aufweisen, ist eine Steuersenkung weder notwendig noch geboten. Deshalb sieht der vorliegende Änderungsantrag vor dieser sehr reichen Gruppe keine Steuersenkung zu gewähren. Allerdings erfährt selbst diese Gruppe durch die vorgeschlagene Veränderung keine Verschlechterung.

Voten der Fraktionen zum Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Zustimmung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Stimmenthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Stichwort: Alleinerziehende)

Änderung:

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 3 folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 3a Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes“

1. *Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:*

Artikel 3a

Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

§ 24b Absatz 2 EStG wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 908 Euro“ durch die Angabe „1980 Euro“ ersetzt*
- b) In Satz 2 wird die Angabe „240 Euro“ durch die Angabe „252 Euro“ ersetzt.*

Begründung:

Alle zwei Jahre werden Grund- und Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld aufgrund des von der Bundesregierung vorzulegenden Existenzminimumberichts quasi automatisch angehoben. Die besondere Situation von Alleinerziehenden bleibt jedoch vollkommen unberücksichtigt. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die Prioritäten zudem falsch gesetzt. Die verfassungsrechtlich nicht gebotene Steuersenkung beim Einkommensteuertarif (Abbau der kalten Progression) ist der Bundesregierung besonders wichtig. Die Anpassung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende spielt in den Überlegungen offensichtlich keine Rolle. Ein Gesetz, das die Stärkung von Familien zum Ziel hat, sollte auch wirklich alle Familien entlasten. Wenn alle zwei Jahre die steuerlichen Freibeträge und das Kindergeld erhöht werden, ist auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anzupassen. Es ist nicht nachzuvollziehen, wenn die Bundesregierung genau das nicht tut. Seit seiner Einführung im Jahr 2004 (1.308 Euro) wurde der Entlastungsbetrag nur im Jahr 2015 erhöht. Der vorliegende Änderungsantrag sieht deshalb als Mindestforderung vor, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Anlehnung an die Inflationsraten für 2018 und 2019 anzupassen (ausweislich des dritten Steuerprogressionsberichts der Bundesregierung). Daraus resultiert eine Erhöhung von ca. 3,7 Prozent.

Die Unterstützung von Alleinerziehenden muss der Politik ein besonderes Anliegen sein. Die Zahl der Ein-Eltern-Familien in Deutschland wächst, inzwischen ist jede fünfte Familie alleinerziehend. 2,3 Millionen minderjährige Kinder wachsen in dieser Familienform auf. In 89 Prozent der Fälle sind es die Mütter, die die Verantwortung für die Fürsorge der Kinder, für die Erwerbsarbeit und den Haushalt überwiegend allein tragen. Dabei gehen rund 61 Prozent der alleinerziehenden Mütter einer Erwerbstätigkeit nach - 42 Prozent davon arbeiten in Teilzeit mit einem durchschnittlichen Stundenumfang von 29,5 Stunden pro Woche. Das Einkommensarmutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist nach wie vor sehr hoch. Alleinerziehende haben regelmäßig Sonderbedarfe, weil sie keine Synergieeffekte einer gemeinsamen Haushaltsführung haben. Dazu gehören zum Beispiel höhere Aufwendungen für Wohnung und Haushalt. Diese Mehrbelastungen sind im deutschen Steuerrecht nicht

ausreichend berücksichtigt. Die maximale steuerliche Entlastung aus dem Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende mit einem Kind im Jahr 2018 beträgt ca. 1000 €. Die tatsächliche durchschnittliche Entlastung liegt weit darunter. Der Splittingvorteil kann dagegen bei Spitzenverdienern mit bis zu 16437 € ausfallen. Um Alleinerziehende vor Armut zu schützen, müssen Benachteiligungen auch im Steuerrecht behoben werden.

Eigentlich wäre eine grundsätzliche Neuausrichtung der Familienförderung notwendig. Familien müssen unabhängig vom Status in gleicher Weise entlastet und gefördert werden. Jedes Kind sollte dem Staat gleich viel wert sein. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende kann dabei eine wirksame Maßnahme sein. Gleichzeitig ist zu beachten, dass diese Form der steuerlichen Entlastung derzeit deutlich weniger als die Hälfte aller Alleinerziehenden erreicht: je niedriger das Einkommen desto geringer die steuerliche Entlastung. Bei einem Großteil wirkt sich die Entlastung mangels entsprechendem Einkommen faktisch nicht aus. Zukünftiger Handlungsbedarf besteht insbesondere bei Allereinzehenden, die zwar erwerbstätig sind, aber nur wenig verdienen. Eine Lösung dafür wäre eine Kombination aus Steuervergütung und Transfer, wie beim Kindergeld. Der Entlastungsbetrag könnte von Alleinerziehenden von der Steuerschuld abgezogen oder vom Finanzamt ausbezahlt werden, wenn sich der Entlastungsbetrag auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken konnte.

Voten der Fraktionen zum Änderungsantrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Stimmenthaltung: FDP

Entschließungsantrag

Abg. **Markus Herbrand** (FDP) brachte folgenden Entschließungsantrag ein:

Hiermit beantrage ich, in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4723 folgende Ausschussentschließung aufzunehmen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes vorzulegen, der

- 1. das Kindergeld schon ab dem 1.1.2019 um 5 Euro und nicht erst ab der zweiten Jahreshälfte 2019 um 10 Euro erhöht, und*
- 2. die Anhebung des Kindergeldes ab dem 1.1.2020 bei 10 Euro pro Monat (gegenüber 2018) belässt.*

Begründung:

Während die Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge zum 1. Januar 2019 in Kraft treten soll, ist die Erhöhung des Kindergeldes erst ab dem 1. Juli 2019 vorgesehen. Dies sorgt für eine Ungleichbehandlung von Familien, insbesondere für Kindergeldbezieher, die im ersten Halbjahr des Jahres 2019 die Kindergeldberechtigung verlieren und somit in keinem Monat von den erhöhten Zahlungen profitieren. In diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass betroffene Familien, bei denen die vorgesehene Günstigerprüfung dazu führt, dass das Kindergeld ausbezahlt werden soll, gegenüber Familien benachteiligt werden, die von den steuerlichen Kinderfreibeträgen profitieren. Denn diese Freibeträge erhöhen sich für das Gesamtjahr 2019.

Aus diesem Grunde wird die Anhebung des Kindergeldes für das Jahr 2019 auf den 1.1.2019 vorgezogen. Anstatt eine Erhöhung des Kindergeldes von zehn Euro für sechs Monate in 2019 einzuführen, wird eine Erhöhung um fünf Euro angestrebt, die dann jedoch für das gesamte Jahr 2019 gilt. Die vorgesehene Erhöhung bleibt damit in

ihrer Höhe gleich. Ab dem Jahr 2020 soll zu der im Gesetz vorgesehenen Anhebung des Kindergeldes um zehn Euro pro Monat übergegangen werden, da dann die Benachteiligung ausgeräumt ist.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: CDU/CSU, SPD
Enthaltung: AfD

Petition

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe zum Gesetzentwurf der Bundesregierung übermittelt. Mit der am 25. Mai 2018 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)107) fordert der Petent eine Erhöhung des Grundfreibetrags auf vorzugsweise 12 000 Euro, mindestens jedoch auf 10 000 Euro jährlich.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Das Einkommensteuerrecht basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes. Der steuerliche Grundfreibetrag sowie der Sonderausgabenabzug für eine Basiskranken- und -pflegeversorgung sichern dabei die Freistellung des Existenzminimums.

Die Bundesregierung hat turnusgemäß über die Entwicklung des steuerlichen Existenzminimums berichtet. Auf der Grundlage des 12. Existenzminimumberichts soll mit dem Familienentlastungsgesetz der Grundfreibetrag für das Jahr 2019 um 168 Euro auf 9 168 Euro und für das Jahr 2020 um weitere 240 Euro auf 9 408 Euro erhöht werden.

Damit wird der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums bereits heute ausreichend Rechnung getragen. Der progressive Steuertarif sorgt für eine konsequente Besteuerung gemäß finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Zugleich gilt: Unter Berücksichtigung steuerlicher Regelungen sind bereits heute jährliche Bruttoarbeitslöhne bis zu gut 12 000 Euro steuerlich unbelastet, weil neben dem Grundfreibetrag bspw. auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Vorsorgeaufwendungen wirken.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Berlin, den 7. November 2018

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Michael Schrodi
Berichterstatter

Anlage: Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin, Christine Lambrecht, vom 5. November 2018 auf Ausschussdrucksache 19(7)124.



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
19(7) - 124

19. Wahlperiode

Christine Lambrecht
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Bettina Stark-Watzinger MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 5. November 2018

GZ **IV C 8 - S 2282-a/18/10003 :004**

DOK **2018/0897263**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beiliegend übersende ich ein aktualisiertes Tableau zum Familienentlastungsgesetz und bitte Sie, dieses den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes zugrunde zu legen.

Die Aktualisierung resultiert aus den jetzt vorliegenden Ergebnissen des 12. Existenzminimumberichts (Ausschussdrucksache 19(7) - 121).

Aus dem Existenzminimumbericht ergibt sich die Notwendigkeit, den Grundfreibetrag im Jahr 2019 auf 9.168 Euro anzuheben. Dies entspricht exakt dem Wert, der sich im bisherigen Tableau nach den voraussichtlichen Vorgaben des Steuerprogressionsberichts für die Erhöhung des Grundfreibetrages zum Ausgleich der kalten Progression ergeben hatte. Die bisher vorgesehene zusätzliche Erhöhung des Grundfreibetrages zum Ausgleich der kalten Progression entfällt damit. Dadurch erhöhen sich die Mindereinnahmen der Anhebung des Grundfreibetrags in Maßnahme 5. Im Gegenzug reduzieren sich die Steuermindereinnahmen durch die Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte zum Ausgleich der kalten Progression (Position 6) um den gleichen Betrag.

Maßnahme 5 enthält nun die Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.168 € ab 2019 (statt bisher auf 9.132 €). Maßnahme 6 enthält nun nur noch die Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte

Seite 2 (ohne die weitere Anhebung des Grundfreibetrags um 36 €). Die Gesamtauswirkungen des Gesetzentwurfes bleiben somit gleich.

Mit freundlichen Grüßen

Stand: 30. Oktober 2018 11:18

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familientlastungsgesetz – FamEntlastG)

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2019	2020	2021	2022	2023
1	<u>§ 32 EStG (2019)</u> Anhebung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2019 um 192 € von 7.428 € auf 7.620 €	Insg.	- 370	- 25	- 300	- 380	- 400	- 415
		EST	- 335	.	- 265	- 345	- 365	- 380
		SolZ	- 35	- 25	- 35	- 35	- 35	- 35
		Bund	- 177	- 25	- 148	- 182	- 190	- 197
		EST	- 142	.	- 113	- 147	- 155	- 162
		SolZ	- 35	- 25	- 35	- 35	- 35	- 35
		Länder	- 143	.	- 112	- 146	- 155	- 161
		EST	- 143	.	- 112	- 146	- 155	- 161
		Gem.	- 50	.	- 40	- 52	- 55	- 57
		EST	- 50	.	- 40	- 52	- 55	- 57
2	<u>§ 66 EStG (2019)</u> Anhebung des Kindergeldes ab 1.7.2019 um 10 Euro je Kind und Monat	Insg.	- 1.510	- 1.060	- 1.880	- 1.560	- 1.460	- 1.425
		EST	+ 600	.	+ 230	+ 540	+ 625	+ 650
		LSt	- 2.110	- 1.060	- 2.110	- 2.100	- 2.085	- 2.075
		Bund	- 642	- 451	- 799	- 663	- 620	- 606
		EST	+ 255	.	+ 98	+ 230	+ 266	+ 276
		LSt	- 897	- 451	- 897	- 893	- 886	- 882
		Länder	- 641	- 450	- 799	- 663	- 621	- 606
		EST	+ 255	.	+ 97	+ 229	+ 265	+ 276
		LSt	- 896	- 450	- 896	- 892	- 886	- 882
		Gem.	- 227	- 159	- 282	- 234	- 219	- 213
EST	+ 90	.	+ 35	+ 81	+ 94	+ 98		
LSt	- 317	- 159	- 317	- 315	- 313	- 311		
3	<u>§ 32 EStG (2020)</u> weitere Anhebung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2020 um 192 € von 7.620 € auf 7.812 €	Insg.	- 380	-	- 30	- 315	- 395	- 410
		EST	- 345	-	.	- 280	- 360	- 375
		SolZ	- 35	-	- 30	- 35	- 35	- 35
		Bund	- 182	-	- 30	- 154	- 188	- 194
		EST	- 147	-	.	- 119	- 153	- 159
		SolZ	- 35	-	- 30	- 35	- 35	- 35
		Länder	- 146	-	.	- 119	- 153	- 160
		EST	- 146	-	.	- 119	- 153	- 160
		Gem.	- 52	-	.	- 42	- 54	- 56
		EST	- 52	-	.	- 42	- 54	- 56
4	<u>§ 33a (1) EStG (2019)</u> Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 9.000 € um 168 € auf 9.168 € ab 1.1.2019	Insg.	- 20	- 15	- 15	- 20	- 15	- 15
		EST	- 20	- 15	- 15	- 20	- 15	- 15
		SolZ
		Bund	- 9	- 6	- 6	- 9	- 6	- 6
		EST	- 9	- 6	- 6	- 9	- 6	- 6
		SolZ
		Länder	- 8	- 7	- 7	- 8	- 7	- 7

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2019	2020	2021	2022	2023
		EST	- 8	- 7	- 7	- 8	- 7	- 7
		Gem.	- 3	- 2	- 2	- 3	- 2	- 2
		EST	- 3	- 2	- 2	- 3	- 2	- 2
5	<u>§ 32a EStG GFB (2019)</u> Anhebung des Grundfreibetrages um 168 Euro von 9.000 € auf 9.168 € ab 1.1.2019	Insg.	- 1.380	- 1.245	- 1.400	- 1.410	- 1.425	- 1.435
		EST	- 195	- 175	- 200	- 205	- 210	- 215
		LSt	- 1.120	- 1.010	- 1.130	- 1.135	- 1.145	- 1.150
		SolZ	- 65	- 60	- 70	- 70	- 70	- 70
		Bund	- 624	- 563	- 635	- 639	- 646	- 650
		EST	- 83	- 74	- 85	- 87	- 89	- 91
		LSt	- 476	- 429	- 480	- 482	- 487	- 489
		SolZ	- 65	- 60	- 70	- 70	- 70	- 70
		Länder	- 559	- 504	- 565	- 570	- 575	- 580
		EST	- 83	- 75	- 85	- 87	- 89	- 92
		LSt	- 476	- 429	- 480	- 483	- 486	- 488
		Gem.	- 197	- 178	- 200	- 201	- 204	- 205
		EST	- 29	- 26	- 30	- 31	- 32	- 32
		LSt	- 168	- 152	- 170	- 170	- 172	- 173
6	<u>§ 32a EStG (2019)</u> Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Tarifs 2018 ab 1.1.2019 um 1,84 %	Insg.	- 1.945	- 1.750	- 2.010	- 2.090	- 2.170	- 2.250
		EST	- 205	- 185	- 210	- 215	- 220	- 225
		LSt	- 1.640	- 1.480	- 1.700	- 1.770	- 1.840	- 1.910
		SolZ	- 100	- 85	- 100	- 105	- 110	- 115
		Bund	- 884	- 793	- 912	- 948	- 986	- 1.023
		EST	- 87	- 79	- 89	- 91	- 94	- 96
		LSt	- 697	- 629	- 723	- 752	- 782	- 812
		SolZ	- 100	- 85	- 100	- 105	- 110	- 115
		Länder	- 784	- 707	- 811	- 844	- 875	- 906
		EST	- 87	- 78	- 89	- 92	- 93	- 95
		LSt	- 697	- 629	- 722	- 752	- 782	- 811
		Gem.	- 277	- 250	- 287	- 298	- 309	- 321
		EST	- 31	- 28	- 32	- 32	- 33	- 34
		LSt	- 246	- 222	- 255	- 266	- 276	- 287
7	<u>§ 33a (1) EStG (2020)</u> weitere Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 9.168 € um 240 € auf 9.408 € ab 1.1.2020	Insg.	- 30	-	- 25	- 25	- 25	- 25
		EST	- 30	-	- 25	- 25	- 25	- 25
		SolZ	.	-
		Bund	- 13	-	- 11	- 11	- 11	- 11
		EST	- 13	-	- 11	- 11	- 11	- 11
		SolZ	.	-
		Länder	- 12	-	- 10	- 10	- 10	- 10
		EST	- 12	-	- 10	- 10	- 10	- 10
		Gem.	- 5	-	- 4	- 4	- 4	- 4
		EST	- 5	-	- 4	- 4	- 4	- 4
8	<u>§ 32a EStG GFB (2020)</u> weitere Anhebung des Grundfreibetrages um 240 Euro von 9.168 € auf 9.408 € ab 1.1.2020	Insg.	- 2.030	-	- 1.820	- 2.045	- 2.060	- 2.085
		EST	- 280	-	- 250	- 290	- 295	- 305
		LSt	- 1.650	-	- 1.485	- 1.655	- 1.665	- 1.675

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2019	2020	2021	2022	2023
		SolZ	- 100	-	- 85	- 100	- 100	- 105
		Bund	- 920	-	- 822	- 926	- 933	- 947
		EST	- 119	-	- 106	- 123	- 125	- 130
		LSt	- 701	-	- 631	- 703	- 708	- 712
		SolZ	- 100	-	- 85	- 100	- 100	- 105
		Länder	- 820	-	- 737	- 827	- 833	- 841
		EST	- 119	-	- 106	- 123	- 126	- 129
		LSt	- 701	-	- 631	- 704	- 707	- 712
		Gem.	- 290	-	- 261	- 292	- 294	- 297
		EST	- 42	-	- 38	- 44	- 44	- 46
		LSt	- 248	-	- 223	- 248	- 250	- 251
9	<u>§ 32a EStG (2020)</u>	Insg.	- 2.130	-	- 1.915	- 2.200	- 2.290	- 2.380
	Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Tarifs 2019 ab 1.1.2020 um 1,95%	EST	- 220	-	- 200	- 225	- 235	- 245
		LSt	- 1.800	-	- 1.620	- 1.865	- 1.940	- 2.015
		SolZ	- 110	-	- 95	- 110	- 115	- 120
		Bund	- 969	-	- 869	- 999	- 1.040	- 1.080
		EST	- 94	-	- 85	- 96	- 100	- 104
		LSt	- 765	-	- 689	- 793	- 825	- 856
		SolZ	- 110	-	- 95	- 110	- 115	- 120
		Länder	- 858	-	- 773	- 887	- 924	- 961
		EST	- 93	-	- 85	- 95	- 100	- 104
		LSt	- 765	-	- 688	- 792	- 824	- 857
		Gem.	- 303	-	- 273	- 314	- 326	- 339
		EST	- 33	-	- 30	- 34	- 35	- 37
		LSt	- 270	-	- 243	- 280	- 291	- 302
10	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 9.795	- 4.095	- 9.395	- 10.045	- 10.240	- 10.440
		EST	- 1.030	- 375	- 935	- 1.065	- 1.100	- 1.135
		LSt	- 8.320	- 3.550	- 8.045	- 8.525	- 8.675	- 8.825
		SolZ	- 445	- 170	- 415	- 455	- 465	- 480
		Bund	- 4.420	- 1.838	- 4.232	- 4.531	- 4.620	- 4.714
		EST	- 439	- 159	- 397	- 453	- 467	- 483
		LSt	- 3.536	- 1.509	- 3.420	- 3.623	- 3.688	- 3.751
		SolZ	- 445	- 170	- 415	- 455	- 465	- 480
		Länder	- 3.971	- 1.668	- 3.814	- 4.074	- 4.153	- 4.232
		EST	- 436	- 160	- 397	- 451	- 468	- 482
		LSt	- 3.535	- 1.508	- 3.417	- 3.623	- 3.685	- 3.750
		Gem.	- 1.404	- 589	- 1.349	- 1.440	- 1.467	- 1.494
		EST	- 155	- 56	- 141	- 161	- 165	- 170
		LSt	- 1.249	- 533	- 1.208	- 1.279	- 1.302	- 1.324

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

